

WAS, WER, WO, WANN & WARUM?

WO GILT DIE BAUMSCHUTZSATZUNG?

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Glinde.

WELCHE BÄUME SIND DURCH DIE STAZUNG GESCHÜTZT?

- Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (Messung in 1 Meter Höhe)
- mehrstämmige Bäume (ein Stamm Mindestumfang 50 cm, Gesamtumfang 120 cm)
- Bäume, die als Ersatz für einen gefälltten Baum gepflanzt wurden
- Bäume, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind

WELCHE BÄUME SIND NICHT GESCHÜTZT?

- Nadelbäume, Pappeln, Weiden sowie Kern- und Steinobstbäume (Ausnahme: Ortsbildprägend)
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
- Bäume in Baumschulen/Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen
- Bäume auf dem Friedhof

WELCHE EINGRIFFE AN BÄUMEN SIND VERBOTEN?

Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen oder sie zu beschädigen.

Beschädigungen sind beispielsweise:

- das nicht art- und erscheinungsbildgerechte Beschneiden
- das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen
- jegliche Eingriffe (z.B. Aufgrabungen) im Traufbereich (Ausmaße der Baumkrone) zusätzlich eines Umkreises von 1,5 Metern
- Neuversiegelungen des Wurzelbereiches
- das unsachgemäße Ausbringen von Herbiziden und Düngemitteln

- das Lagern von Gegenstände im Wurzelbereich
- das Ausbringen von schädlichen Substanzen im Wurzelbereich
- das Befahren des Wurzelbereiches
- Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen

WELCHE EINGRIFFE SIND ERLAUBT?

Nicht unter diese Verbote fallen fach- und baumartgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie zum Beispiel:

- die Beseitigung abgestorbener Äste
- die Behandlung oder Vorbeugung von Wunden und Krankheitsherden
- die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
- die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sowie der Schnitt an Formgehölzen
- Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Straßen
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Eigentum

WARUM KANN EINE FÄLLUNG IN FRAGE KOMMEN?

- Wenn Gefahren für Leib, Leben und Eigentum bestehen
- Wenn der Baum erkrankt ist und nur mit unzumutbarem Aufwand erhalten werden kann
- Wenn der Wohnbereich unzumutbaren Nachteilen ausgesetzt ist z.B. durch Verschattung
- Wegen eines Bauvorhabens
- Wenn ein anderer wertvoller Landschaftsbestandteil beeinträchtigt ist
- Wenn die Entfernung eines einzelnen Baumes dem Erhalt eines größeren Baumbestandes dient

ICH MÖCHTE EINEN GESCHÜTZTEN BAUM FALLEN. UND NUN?

Sollte einer der Gründe zutreffen, dann können Sie einen Antrag auf Baumfällung stellen.

Für diesen Antrag finden Sie im Internet unter www.glinde.de einen Vordruck, den Sie ausfüllen müssen. Zudem weist der Vordruck Sie daraufhin, welche Dokumente Sie ggf. noch hinzufügen müssen. Der Antrag wird dann beim Sachgebiet Stadtplanung & Umweltschutz eingereicht. Dort können Sie auch alle weiteren Fragen stellen oder den Antrag auf Baumfällung in Papierform erhalten.

WER DARF EINEN ANTRAG AUF BAUMFÄLLUNG STELLEN?

Die Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum steht, oder die zur dinglichen Nutzung Berechtigten sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung können einen Antrag auf Baumfällung stellen.

WANN DÜRFEN BAUMFÄLLUNGEN VORGENOMMEN WERDEN?

Bäume dürfen vom 01. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gefällt werden.

STADT GLINDE

Stadtplanung & Umweltschutz

Markt 1

21509 Glinde

Telefon: 040 710 02 320

Fax: 040 710 02 566

E-Mail: verena.wilmes@glinde.de